

Der Arbeitskreis Bio- und Gentechnik der Arbeitsschutzverwaltung NRW informiert:

- Gefährdungsbeurteilung und Anzeige gemäß Biostoffverordnung-

Seit dem 01.04.1999 ist die **Biostoffverordnung** nunmehr in Kraft. Die Biostoffverordnung regelt gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wie Mikroorganismen sowie Zellkulturen und humanpathogenen Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Eine zentrale Rolle spielt bei der Umsetzung der Biostoffverordnung die Gefährdungsbeurteilung sowie deren Dokumentation, die der Verantwortliche des Unternehmens durchzuführen hat. Inhalte der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die Gefährdungen und die notwendigen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und ist natürlich Bestandteil der bereits nach dem Arbeitsschutzgesetz eingeforderten allumfassenden Gefährdungsbeurteilung.

Zahlreiche Anfragen bei den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen als zuständige Überwachungsbehörde hinsichtlich Aufbau sowie Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung haben den Arbeitskreis Bio- und Gentechnik der Arbeitsschutzverwaltung NRW bewogen, nachfolgende **Formulare für die Dokumentation** als eine mögliche Darstellungsform der Gefährdungsbeurteilung den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Um die erforderliche schriftliche Anzeige des Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen zu erleichtern, können die Kopien der jeweiligen Formblätter dem **Musteranschreiben** beigelegt werden und an die Überwachungsbehörde übersandt werden.

Noch Fragen?

Dann nehmen Sie bitte mit dem für Sie zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Kontakt auf. Innerhalb Nordrhein-Westfalens erreichen Sie es telefonisch unter der zentralen **Service-Nummer 01801-022022**.

.....
.....
.....
(Absender)

.....

An das
Staatliche Amt für Arbeitsschutz

.....

.....

Betreff: (zutreffendes ankreuzen)

- Anzeige der **gezielten Tätigkeit** mit biologischen Arbeitsstoffen nach § 13 (1) BioStoffV
- Anzeige der **nicht gezielten Tätigkeit** mit biologischen Arbeitsstoffen nach § 13 (5) BioStoffV
(erforderlich, wenn die Gefährdung durch nicht gezielte Tätigkeiten der Gefährdung durch gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 entspricht)

Anlagen (zutreffendes ankreuzen)

- Kopie der Formblätter B1 und B2 "Gefährdungsbeurteilung nach § 6 BioStoffV für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen"
- Kopie der Formblätter C1 und C2 "Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir entsprechend § 13 BioStoffV die Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (siehe Betreff) an. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung war der in § 8 BioStoffV genannte Personenkreis beteiligt.

Arbeitgeber	
Verantwortliche Person nach § 13 Arbeitsschutzgesetz	
Name und Befähigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Person	
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, getroffene Schutzmaßnahmen	siehe Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Verantwortlichen)

Hinweis: Die Anzeige ist **spätestens 30 Tage vor Aufnahme der gezielten Tätigkeiten** mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 2,3 oder 4, **bzw. der ungezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4** beim zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz zu erstatten!

Informationsbeschaffung
- Fortsetzung -

Formblatt A1

Hinweis: Für jeden biologischen
Arbeitsstoff ausfüllen!

<i>Bereich</i>	Gefährdungsbeurteilung nach § 6 BioStoffV für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Formblatt B1 Hinweis: Für jeden biologischen Arbeitsstoff ausfüllen!
1. Arbeitsbereich (z.B. Labor)		
2. Tätigkeiten (siehe §2 Abs. 4 BioStoffV)		
3. Bezeichnung des biologischen Arbeitsstoffes und der Risikogruppe (RG) <input type="checkbox"/> RG 1 <input type="checkbox"/> RG 2 <input type="checkbox"/> RG 3 <input type="checkbox"/> RG 4		
4. Mögliche Gefahren bei 4.1 der bestimmungsgemäßen Verwendung 4.2 Abweichung von der bestimmungsgemäßen Verwendung		
<i>Hinweis: Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte Rückseite benutzen!</i>		

Gefährdungsbeurteilung
nach § 6 BioStoffV für
gezielte Tätigkeiten
- Fortsetzung -

Formblatt B11

Hinweis: Für jeden biologischen
Arbeitsstoff ausfüllen!

<i>Bereich</i>	Gefährdungsbeurteilung nach § 6 BioStoffV für <u>gezielte Tätigkeiten</u> mit biologischen Arbeitsstoffen	Formblatt B2 Hinweis: Für jeden biologischen Arbeitsstoff ausfüllen!
----------------	--	---

5. Erforderliche Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahmen konkret für ihren Betrieb beschreiben, siehe auch Anhang II oder III BioStoffV und Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe)

6. Sind Schutzmaßnahmen umgesetzt? ja nein teilweise

Falls nein oder teilweise: Maßnahmen sind umgesetzt bis

7. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muß mindestens jährlich überprüft werden (§ 8 BioStoffV).
Die Gefährdungsbeurteilung vom wurde am überprüft.

Ergebnis der Überprüfung:

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift des Verantwortlichen)

_____ (Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit)

_____ (Unterschrift des Personal- bzw. Betriebsrates)

_____ (Unterschrift des Betriebsarztes bzw. des ermächtigten Arztes)

Hinweis: Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte Rückseite benutzen!

Gefährdungsbeurteilung
nach § 6 BioStoffV für
gezielte Tätigkeiten
- Fortsetzung -

Formblatt B21

Hinweis: Für jeden biologischen
Arbeitsstoff ausfüllen!

<i>Bereich</i>	Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Formblatt C1 Hinweis: Für jeden biologischen Arbeitsstoff ausfüllen!
1. Arbeitsbereich (z.B. Labor, Anlage, Abwasserkanal, Tierstall)		
2. Tätigkeiten (siehe §2 Abs. 4 BioStoffV)		
3. Zuordnung zu einer Schutzstufe möglich 3.1 Bezeichnung des biologischen Arbeitsstoffes und der Risikogruppe (RG) <input type="checkbox"/> RG 1 <input type="checkbox"/> RG 2 <input type="checkbox"/> RG 3 <input type="checkbox"/> RG 4		
3.2. Mögliche Gefahren bei 3.2.1 der bestimmungsgemäßen Verwendung 3.2.2 Abweichung von der bestimmungsgemäßen Verwendung		
3.3. Erforderliche Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahmen konkret für ihren Betrieb beschreiben, siehe auch Anhang II oder III BioStoffV und Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe)		
<i>Hinweis: Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte Rückseite benutzen!</i>		

Gefährdungsbeurteilung
nach § 7 BioStoffV für
nicht gezielte Tätigkeiten
- Fortsetzung -

Formblatt C11

Hinweis: Für jeden biologischen
Arbeitsstoff ausfüllen!

<i>Bereich</i>	Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV für <u>nicht gezielte Tätigkeiten</u> mit biologischen Arbeitsstoffen	Formblatt C2 Hinweis: Für jeden biologischen Arbeitsstoff ausfüllen!
----------------	--	--

4. Zuordnung einer Schutzstufe nicht möglich

4.1 Art, Dauer und Ausmaß der Exposition (§7 Abs. 3 BioStoffV)

5. Erforderliche Schutzmaßnahmen (Schutzmaßnahmen konkret für ihren Betrieb beschreiben)

6. Sind Schutzmaßnahmen umgesetzt? ja nein teilweise

Falls nein oder teilweise: Maßnahmen sind umgesetzt bis

7. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muß mindestens jährlich überprüft werden (§ 8 BioStoffV).

Die Gefährdungsbeurteilung vom wurde am überprüft.

Ergebnis der Überprüfung:

(Datum)

(Unterschrift des Verantwortlichen)

(Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit)

(Unterschrift des Personal- bzw. Betriebsrates)

(Unterschrift des Betriebsarztes bzw. des ermächtigten Arztes)

Hinweis: Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte Rückseite benutzen!

Gefährdungsbeurteilung
nach § 7 BioStoffV für
nicht gezielte Tätigkeiten
- Fortsetzung -

Formblatt C21

Hinweis: Für jeden biologischen
Arbeitsstoff ausfüllen!
